

Allgemeine Studienbedingungen (ASB) für die Ausbildung (Stand: Dezember 2011)

§ 1 – Anmeldung

Mit der schriftlichen Anmeldung durch den Teilnehmer an den Kursen und der Bestätigung durch den Ausbilder kommt der Ausbildungsvertrag nach den allgemeinen Regeln des Vertragsrechts zustande.

§ 2 – Zahlungsbedingungen

(1) Die Vergütung des Ausbilders unterteilt sich in Verwaltungs- und Ausbildungsgebühr. In der Vergütung sind Kosten für Skripte sowie für die Abschlußprüfungen enthalten, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

(2) Die Vergütung ist mit Rechnungszugang fällig. Kommt der Teilnehmer mit der Zahlung der Vergütung, bei vereinbarter Ratenzahlung mit der Zahlung einer Rate um mehr als 30 Tage in Rückstand, so ist der Ausbilder berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Der Ausbilder ist in diesem Falle berechtigt, die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen als Schadensersatzanspruch zu verlangen; § 3 (3) dieser ASB gilt entsprechend.

§ 3 – Rücktritt und Kündigung

(1) Ein Rücktritt vom Ausbildungsvertrag ist für den Teilnehmer durch schriftliche Erklärung vor Beginn der ersten Unterrichtsveranstaltung möglich. In diesem Fall ist der Teilnehmer zur Zahlung der Verwaltungsgebühr verpflichtet; wurde die Vergütung bereits entrichtet, so wird diese abzüglich der Verwaltungsgebühr an den Rücktretenden wieder ausgekehrt.

(2) Nach Beginn der Ausbildung ist ein Rücktritt vom Vertrag oder eine ordentliche Kündigung des Vertrages ausgeschlossen. Wurde eine Probezeit vereinbart, so ist eine Kündigung des Vertrages zum Ende der vereinbarten Probezeit möglich. Erfolgt die Kündigung in der Probezeit durch den Ausbilder, so sind die Ausbildungsgebühr bis zum Kündigungszeitpunkt und die Verwaltungsgebühr anteilig im Verhältnis zur gesamten Ausbildungsdauer fällig. Erfolgt die Kündigung in der Probezeit durch den Teilnehmer, so sind die Ausbildungsgebühr bis zum Ende der Probezeit und die Verwaltungsgebühr in voller Höhe fällig. Von dem Zahlungsanspruch des Ausbilders hinsichtlich der Ausbildungsgebühr sind die ersparten Aufwendungen in Abzug zu bringen.

(3) Hinsichtlich der Höhe der ersparten Aufwendungen wird die Nachweismöglichkeit des Teilnehmers nicht eingeschränkt. Wird der Zahlungsanspruch des Ausbilders als Schadensersatz geltend gemacht, so steht dem Teilnehmer der Nachweis frei, daß dem Ausbilder kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Ein solcher wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt für den Ausbilder insbesondere dann vor, wenn der Teilnehmer sich nachhaltig vertragswidrig verhält, vor allem wenn er das Ziel der Ausbildung oder andere Teilnehmer gefährdet.

§ 4 – Absage von Kursen

(1) Der Ausbilder behält sich das Recht vor, komplette Kurse bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl von 5 Teilnehmern abzusagen. Einzelne Veranstaltungen oder Ausbildungseinheiten können abgesetzt und nachgeholt werden, wenn nicht mindestens 2 Teilnehmer anwesend sind.

(2) Bereits gezahlte Vergütungen werden in diesem Falle vollumfänglich erstattet. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch des Teilnehmers ist ausgeschlossen.

§ 5 – Veränderungen hinsichtlich Referenten, Ausbildungsablauf und Unterrichtsorten

(1) Soweit der Gesamtzuschnitt des Ausbildungsverlaufs nicht wesentlich beeinträchtigt wird, berechtigen der Wechsel der Referenten, der Wechsel des Ausbildungsortes sowie Veränderungen oder Verschiebungen im Ablaufplan den Teilnehmer weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zur Minderung des

Entgelts. Bei unvorhergesehenem Referentenausfall oder kurzfristig erforderlichen Wechsel des Ausbildungsortes erfolgt eine sofortige Benachrichtigung des Teilnehmers; die Unterrichtseinheit wird nachgeholt, oder es wird ein Referentenersatz beschafft.

(2) Die Nachweispflicht für eine wesentliche Beeinträchtigung des Ausbildungsverlaufs liegt beim Teilnehmer.

§ 6 – Haftungsbeschränkung

(1) Die Haftung des Ausbilders ist auf Fälle der groben Fahrlässigkeit bzw. auf Vorsatz beschränkt.

(2) Die Haftung des Ausbilders für von ihm verursachte Schäden an Leib, Leben und Gesundheit bleibt unberührt.

(3) Der Ausbilder haftet nicht für vom Teilnehmer zu vertretenen Verletzungen von vertraglich vereinbarten oder sich aus diesen ASB ergebenden Nebenpflichten des Teilnehmers.

§ 7 – Therapieanwendung

Den Teilnehmern obliegt als vertragliche Nebenpflicht (§ 10 dieser ASB) die Anwendung der erlernten Therapiemethoden ausschließlich am Tier. Auf die Vorschriften der §§ 43, 57 des Arzneimittelgesetzes wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 8 – Ausbildungsanordnungen, Hausordnung

Den Teilnehmern obliegt als vertragliche Nebenpflicht (§ 10 dieser ASB) die Befolgung von zu Ausbildungszwecken gegebenen Anordnungen des Ausbilders / des Referenten sowie die Einhaltung der Hausordnung des jeweiligen Unterrichtsortes.

§ 9 – Ausbildung mit / an eigenen Hunden des Teilnehmers

Erfolgt die Ausbildung mit oder an eigenen Hunden der Teilnehmer, so haben diese als vertragliche Nebenpflicht (§ 10 dieser ASB) dem Ausbilder unaufgefordert VOR Beginn der Ausbildung sowie nach Beginn der Ausbildung auf entsprechende Aufforderung hin die Beachtung steuerrechtlicher Vorgaben, das Bestehen einer ausreichenden Impfung der Hunde sowie insbesondere über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Unabhängig von den Rechtsfolgen bei Verletzungen von vertraglichen Nebenpflichten können Teilnehmer, die den Nachweis einer ausreichenden Impfung der Hunde und / oder den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nicht führen können, ohne Auswirkungen auf die Vergütungspflicht von der Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

§ 10 – Verletzungen von Nebenpflichten

(1) Soweit individualvertraglich Nebenpflichten des Teilnehmers vereinbart worden sind, oder soweit Bestimmungen aus den ASB auf diesen Paragraphen verweisen, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Verstößt der Teilnehmer trotz entsprechender Abmahnung wiederholt gegen eine vertragliche oder eine sich aus den ASB ergebende Nebenpflicht, so berechtigt dies den Ausbilder zur außerordentlichen Kündigung des Ausbildungsvertrages.

(3) Im Falle einer so bedingten außerordentlichen Kündigung des Ausbildungsvertrages steht dem Ausbilder gegen den gekündigten Teilnehmer ein Schadensersatzanspruch in Höhe der vollständigen Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen zu. § 3 (3) dieser ASB gilt entsprechend.

§ 11 – Nebenabreden, Gerichtsstand

(1) Nebenabreden sind nur bei schriftlicher Fixierung wirksamer Vertragsbestandteil; dies gilt auch wiederkehrend für Abweichungen von diesem Schriftformerfordernis.

(2) Gerichtsstand für alle sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, sofern eine solche Gerichtsstandvereinbarung zulässig ist, der Sitz des Ausbilders, derzeit München.